

Merkblatt zur Auflösung eingetragener Vereine

Informationen und Links können Sie auf unserer Homepage

www.ag-fulda.justiz.hessen.de

unter *Service > Registergericht > Vereine* finden. Hier stehen auch Muster für Anmeldungen sowie Merkblätter zum Download bereit.

Zunächst hat, sofern Ihre Satzung an dieser Stelle nichts anderes vorsieht, die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Nach § 48 Abs. 1 BGB findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Es können hierzu jedoch auch andere Personen bestellt werden. Sofern die Vereinssatzung keine spezielle Regelung vorsieht, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Dies ist im Protokoll der Mitgliederversammlung und in der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister zum Ausdruck zu bringen.

Die Auflösung und die Liquidatoren sind durch den bisherigen Vorstand, sofern dieser zum Zeitpunkt des Aufhebungsbeschlusses noch nicht ausgeschieden ist unter Angabe der allgemeinen Vertretungsberechtigung der Liquidatoren zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, §§ 74 Abs. 2 u. 76 Abs. 2 BGB. Beizufügen ist eine Abschrift des Bestellungs- bzw. Auflösungsbeschlusses (= Protokoll der Mitgliederversammlung, das durch die in der Satzung benannten Personen zu unterzeichnen ist).

Bsp.: "Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom aufgelöst. Liquidatoren sind die Vorstände (genaue Angabe von Namen, Vornamen, Anschriften und Geburtsdaten). Die allgemeine Vertretungsberechtigung (=Umfang der Vertretungsmacht) der Liquidatoren lautet: Alle Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam."

Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister haben immer in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Vertretungsberechtigten, in der laut Satzung vorgegebenen Anzahl, ihre Unterschrift(en) auf der Anmeldung durch einen Notar oder das Ortsgericht beglaubigen lassen müssen.

Eine Liquidation hat immer dann stattzufinden, wenn das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus fällt. Da dies hier nicht der Fall ist, hat das Liquidationsverfahren zwingend stattzufinden.

Die Aufgaben des Liquidators ergeben sich aus § 49 BGB.

Beachten Sie bitte, dass die Liquidatoren die Auflösung des Vereins mit der Aufforderung an die Gläubiger ihre Ansprüche anzumelden in der in der Vereinssatzung bestimmten Blättern öffentlich bekanntzumachen hat, § 50 BGB. Enthält die Vereinssatzung keine entsprechende Regelung hat die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu erfolgen, (Staatsanzeiger für das Land

Hessen, Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden,
www.chmielorz.de); § 50a BGB.

Nach Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs darf die Verteilung des Vereinsvermögens erst nach Ablauf des Sperrjahres erfolgen, § 51 BGB.

Sofern eine Überschuldung des Vereins vorliegt, haben die Liquidatoren die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, § 42 Abs. 2 BGB.

Nach Ablauf des Sperrjahres und der erfolgten Verteilung, ist die Beendigung der Liquidation und des Vereins zur Eintragung in das Handelsregister in öffentlich beglaubigter Form anzumelden. Unterlagen über den Gläubigeraufruf sind nicht beizufügen und grundsätzlich nur auf besondere Anforderung des Amtsgerichts vorzulegen.

Die zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorschriften können Sie in aktueller Fassung kostenfrei unter www.gesetze-im-internet.de abrufen.

Rein informativ, sind hier die diesem Schreiben zu Grunde liegenden gesetzlichen Grundlagen abgedruckt (Stand: Juli 2011):

§ 41 BGB Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 45 BGB Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 BGB Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 BGB Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 BGB Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des Übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 BGB Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 50a BGB Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 51 BGB Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 BGB Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 BGB Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 74 BGB Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

§ 76 BGB Eintragung bei Liquidation

(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 BGB Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.